



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 30. April 2020

Nr. 23

S. 1 – 3

Inhaltsverzeichnis

- **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreis Wesel vom 18.04.2020 zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2** 3

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 18.04.2020
**zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und
Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit
Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der
Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-
CoV-2**

Der Kreis Wesel als zuständige Behörde auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 IfSG und 14 Abs. 1 OBG erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 18.04.2020 zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 (Amtsblatt Kreis Wesel Nr. 20, S. 2) wird mit Wirkung ab 04.05.2020 aufgehoben.

Begründung:

Am 29.04.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Allgemeinverfügungen „Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur für pflegebedürftige Menschen (CoronaAVPflege)“ (MBI. NRW. 2020 S. 216b) sowie „Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur für Menschen mit Behinderung und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe)“ (MBI. NRW. 2020 S. 224b) jeweils mit Wirkung ab 04.05.2020 erlassen.

In der Sache handelt es sich um eine landesrechtliche Nachfolgeregelungen zu der am 19.04.2020 außer Kraft getretenen Verordnung zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 (CoronaAufnahmeVO) vom 03.04.2020.

Mit Inkrafttreten der CoronaAVPflege vom 29.04.2020 sowie der CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe vom 29.04.2020 werden damit die Regelungen der Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 18.04.2020, welche ausdrücklich nur für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten einer neuen landesrechtlichen Nachfolgeregelung Geltung haben sollten, gegenstandslos und sind daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der

Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Wesel, den 30. April 2020

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag

Dr. Rentmeister